Zeitschrift: Zoom : Zeitschrift für Film

Herausgeber: Katholischer Mediendienst; Evangelischer Mediendienst

Band: 35 (1983)

Heft: 19

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ZOOM

Film · TV · Radio

Illustrierte Halbmonatszeitschrift

Nr. 19, 5. Oktober 1983

ZOOM 35. Jahrgang «Der Filmberater» 43. Jahrgang

Mit ständiger Beilage Kurzbesprechungen

Inhalt

Kommunikation und Gesellschaft

- 2 Mikio Naruse: Chronist des einfachen Lebens
- 7 Dem Schweizer Film eine Chance geben

Filmkritik

- 10 Himmel und Erde
- 13 Chapiteau
- 15 Tender Mercies
- 18 Breathless
- 19 Born in Flames
- 21 Rocco e i suoi fratelli
- 25 Jazz on a Summer's Day

TV/Radio - kritisch

- 26 O Tannenbaum, wie gelb sind deine Blätter
- 28 Medizine als kriminalistischer Knecht + Ruprecht

Forum der Autoren

31 Live um den Erdball: «Das Buschtelefon»

Titelbild

Mikio Naruse, der 1969 im Alter von 64 Jahren gestorben ist, gehört zu den grossen japanischen Regisseuren. Das diesjährige Festival von Locarno widmete ihm eine Retrospektive, und ein Teil seiner Werke ist nun auch im Filmpodium der Stadt Zürich zu sehen.

Bild: «Ukigome» (Treibende Wolken, 1955), in Japan als «Bester Film des Jahres» ausgezeichnet.

Herausgeber

Evangelischer Mediendienst (Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit)

Schweizerischer Katholischer Volksverein, vertreten durch die Film-Kommission und die Radio- und Fernsehkommission

Redaktion

Urs Jaeggi, Postfach 1717, 3001 Bern Telefon 031/45 32 91

Franz Ulrich, Postfach 147, 8027 Zürich Telefon 01/20155 80

Matthias Loretan, Postfach 147, 8027 Zürich Telefon 01/2020131

Abonnementsgebühren

Fr. 48.– im Jahr, Fr. 26.– im Halbjahr (Ausland Fr. 52.–/29.–).
Studenten und Lehrlinge erhalten gegen Vorweis einer Bestätigung der Schulen oder des Betriebes eine Ermässigung (Jahresabonnement Fr. 40.–/ Halbjahresabonnement Fr. 22.–, im Ausland Fr. 44.–/24.–).
Einzelverkaufspreis Fr. 2.50

Druck, Administration und Inseratenregie

Stämpfli + Cie AG, Postfach 2728 3001 Bern, Telefon 031/23 23 23 PC 30-169

Abdruck mit Erlaubnis der Redaktion und Quellenhinweis gestattet.

LIEBE LESER

den Paragrafen 204 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, der die Verbreitung unzüchtiger Schriften, Bilder und Filme unter Strafe stellt, hat der Zürcher Stadtrat zum Anlass genommen, vorerst gegen die Vorführung pornografischer Filme in den separaten Projektionsräumen der Sexläden vorzugehen und kurz danach den sieben einschlägigen Kinos in der Stadt die Vorführung sogenannter Hard-Core-Pornos zu untersagen. Die Massnahme der Zürcher Exekutive ist schon deshalb nicht über alle Zweifel erhaben, weil sie die Verletzung immerhin noch bestehenden Rechts angesichts der gesellschaftlichen Liberalisierung jahrelang tolerierte und damit begünstigte. Sie ist es aber vor allem nicht, weil mit Verboten - wie schon im Artikel «Porno-Film: Vermarktung des Sexualmechanismus» in ZOOM 16/83 angetönt – die Problematik des Geschäfts mit der Sexualität, an dem der pornografische Film übrigens nur einen relativ bescheidenen Anteil hat, keineswegs bewältigt werden kann: weder in Bezug auf die Zerstörung ganzer Wohnquartiere durch das Sexgewerbe, was in Zürich die spektakuläre Aktion offenbar ausgelöst hat, noch im Hinblick auf die Verletzung der Menschenwürde und die Verrohung der Sitten durch die schrankenlose Darstellung teilweise perverser sexueller Handlungen. Die Kritik an den Massnahmen der Zürcher Behörden – die dem Vernehmen nach auch in andern Schweizer Städten Nachahmung finden sollen – darf keineswegs mit einem Bekenntnis zur unbeschränkten Freigabe der Pornografie gleichgesetzt werden. Hinter ihr steht vielmehr die Sorge, dass das Geschäft mit der Sexualität und ganz besonders mit den Hard-Core-Filmen, die ja von den behördlichen Verfügungen nun allein betroffen sind - in die Illegalität des grauen Marktes und des schwarzen Handels abgedrängt würde. Mit der Verlagerung des pornografischen Filmes in die Hinterzimmer zwielichtiger Etablissements, privater Clubs oder per Video-Kassette gar ins traute Heim würde nicht nur eine gefährliche Subkultur provoziert, sondern es entzögen sich Produktion und Handel mit Pornofilmen auch jeglicher Kontrolle. Damit aber wäre eine Einflussnahme auf die Programmation der Sexkinos – und wäre es auch nur die Aufforderung zu einer freiwilligen Selbstkontrolle – zur Verhinderung der schlimmsten Auswüchse praktisch ausgeschlossen. Was indessen schlimmer wiegt! Bei einer Verlagerung des pornografischen Films aus den immerhin öffentlich kontrollierbaren Kinos in den Video-Handel unter dem Ladentisch ist ein wirksamer Jugendschutz nicht mehr zu gewährleisten. Dass Produktionen mit, wie zu befürchten ist, teilweise noch wesentlich verheerenderen Inhalten in die Hände von Kindern und Jugendlichen gelangen, lässt sich nicht mehr vermeiden.

Die plötzliche Besinnung des Zürcher Stadtrats auf den Paragrafen 204 und die Aufforderung an die Kinobesitzer, keine Filme mehr vorzuführen, welche die gesetzlichen Bestimmungen über die Pornografie verletzen, ist letztlich nichts anderes als der Ausdruck einer verzweifelten Ohnmacht, das Übel bei den Wurzeln zu packen. Diese stecken tief im Mistbeet eines Spekulantentums, das sich unter Verachtung jeglicher Menschenwürde mit einem primitiven Angebot an der Alltagsfrustration einer wohlstandsübersättigten Gesellschaft bereichert: sei es durch die Ausbeutung und Erniedrigung der Frau als Lustobjekt, sei es durch die Geringschätzung menschlichen Lebens im Dienste einer fragwürdigen Unterhaltung, wie wir sie in den sogenannten Brutalos vorfinden, die – obschon von Gesetzes wegen nicht verfolgbar – einen wesentlich grössern Beitrag zur Verrohung darstellen als die Pornofilme.

Mit freundlichen Grüssen

as Jacques